

# Mandanten- Brief

Januar 2012

## 1. Wichtige Änderungen zum Jahreswechsel

Im Vergleich zu den letzten Jahren hält sich die Zahl der **Änderungen im Steuerrecht zum Jahreswechsel** diesmal in Grenzen. Das liegt teilweise daran, dass es in 2011 nicht ganz so viele Gesetze mit Steuerbezug gab. In erster Linie sind aber von den dieses Jahr verabschiedeten Änderungen sehr viele schon rückwirkend oder im laufenden Jahr in Kraft getreten, z. B. die Abschaffung der Signaturpflicht für elektronische Rechnungen oder die **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags**. Hier ist ein Überblick der Änderungen, die zum Jahreswechsel in Kraft treten:

- **Ausbildungskosten:** Der **Sonderausgabenhöchstbetrag** für Ausbildungskosten steigt von 4.000 auf **6.000 Euro**.
- **Kinderbetreuungskosten:** Kosten für die **Kinderbetreuung** gelten **generell als Sonderausgaben**. Außerdem werden die Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern gestrichen. Eine Zusatzvorschrift verhindert, dass sich der fehlende Werbungskostenabzug negativ auswirkt.
- **Kindergeld:** Bei der Gewährung von Kindergeld und -freibeträgen für volljährige Kinder wird ab 2012 auf die **Einkommensüberprüfung der Kinder verzichtet**. Eine Erwerbstätigkeit des Kindes bleibt dann generell bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder des Erststudiums unberücksichtigt, es sei denn, das Kind befindet sich in einer Übergangszeit oder kann die Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen.
- **Kinderfreibetrag:** Die **Übertragung der Freibeträge** für Kinder von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern werden ab 2012 vereinfacht.
- **Ist-Besteuerung:** Die Umsatzgrenze, bis zu der Unternehmen sich bei der Umsatzsteuer für die Ist-Besteuerung entscheiden können, ist **ab 2012 dauerhaft auf 500.000 Euro** festgeschrieben.
- **Insolvenzgeldumlage:** Wegen der guten Konjunktur war die Insolvenzgeldumlage in 2011 ausgesetzt worden. Die guten Zeiten sind jedoch vorbei, und daher beträgt der **Umlagesatz für 2012 0,04 %**.
- **Entfernungspauschale:** Nutzt der Steuerzahler für den Arbeitsweg abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und den eigenen Pkw, werden ab 2012 durch die **Umstellung von einer tagweisen auf eine jährliche Vergleichsrechnung** aufwendige Aufzeichnungen und Berechnungen überflüssig.
- **Kapitalerträge:** Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden ab 2012 bei der Ermittlung des **Spendenabzugsvolumens**, der **zumutbaren Eigenbelastung** bei außergewöhnlichen Belastungen oder dem **Abzug von Unterhaltsleistungen** nicht mehr berücksichtigt.
- **Verbilligte Vermietung:** Wird **mehr als 66 % der ortsüblichen Miete** gezahlt, gilt die Vermietung als vollentgeltlich und ermöglicht den vollen Werbungskostenabzug, ohne dass eine Überschussprognose notwendig wird. Bisher lag die Grenze bei 56 % mit Überschussprognose oder 75 % ohne.



überschaubare  
Zahl von Änderungen  
zum Jahreswechsel

höherer Sonderaus-  
gabenabzug von  
Ausbildungskosten

Abzug von Kinderbetreu-  
ungskosten erleichtert und  
vereinfacht

Verzicht auf Einkommens-  
prüfung bei volljährigen  
Kindern ab 2012

Ist-Besteuerung dauerhaft  
möglich bis 500.000 Euro  
Jahresumsatz

tagweise Vergleichs-  
rechnung entfällt

abgeltend besteuerte Ka-  
pitalerträge erhöhen nicht  
mehr das Einkommen

neue Mindestgrenze  
für verbilligte Wohnungen

- **Riester-Rente:** Wer unbeabsichtigt die Zahlung des Eigenbeitrags für die Riester-Rente versäumt hat, erhält die Möglichkeit, den **Eigenbeitrag nachzuzahlen** und sich damit die staatliche Zulage zu sichern. Ab 2012 muss dann jeder Riester-Sparer unabhängig vom Zulagestatus einen Eigenbeitrag von **mindestens 60 Euro im Jahr auf seinen Vertrag einzahlen**, um die volle Zulage zu erhalten. Damit soll die Rückforderung von Zulagen wegen eines Statuswechsels für die Zukunft vermieden werden.
- **Altersversorgung:** Die **Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung** – z.B. von einem Riester-Vertrag auf einen anderen oder zwischen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung – wird steuerneutral möglich.
- **Krankenversicherungsbeiträge:** Die **Beitragserstattungen** aus einer Basis-Krankenversicherung oder Pflegeversicherung sowie **steuerfreie Zuschüsse** zu solchen Versicherungen **werden mit den gezahlten Beiträgen verrechnet**. Fallen die Erstattungen oder Zuschüsse höher aus als die Beiträge, wird der Überhang dem Einkommen zugeschlagen. Bei Erstattung anderer als Sonderausgaben geltend gemachter Aufwendungen gilt das gleiche.

## 2. Sachbezugswerte für 2011

Die neuen **Sachbezugswerte** für das Jahr 2012 stehen jetzt fest. Sie betragen **ab 2012 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 212 Euro** oder täglich 7,07 Euro (2011: 206 Euro mtl. oder 6,87 Euro pro Tag);
- für **unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten täglich 7,30 Euro** (2011: 7,23 Euro), davon entfallen 1,60 Euro auf ein Frühstück und je 2,87 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 219 Euro** (bisher 217 Euro; Frühstück unverändert 47 Euro, Mittag- und Abendessen 86 statt 85 Euro).

## 3. Beitragsbemessungsgrenzen 2011

Wie üblich ändern sich auch diesmal zum Jahreswechsel die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Wegen der guten Konjunktur **steigen die Werte im Westen um rund 2,0 %**. Im Osten bleiben die Werte wegen der deutlichen Steigerung im letzten Jahr diesmal unverändert.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 1.200 Euro auf 67.200 Euro (5.600 Euro mtl.). Im Osten bleibt die Grenze unverändert bei 57.600 Euro (4.800 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen sogar um 1.800 Euro auf dann 82.800 Euro (6.900 Euro mtl.). Im Osten dagegen bleibt sie unverändert bei 70.800 Euro (5.900 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich und steigt dieses Jahr um 1.350 Euro auf dann 45.900 Euro (3.825,00 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 50.850 Euro im Jahr (4.237,50 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße** steigt diesmal nur im Westen, und zwar um 840 Euro im Jahr. Die neuen Werte betragen damit im Westen 31.500 Euro im Jahr (2.625 Euro mtl.) und im Osten unverändert 26.880 Euro im Jahr (2.240 Euro mtl.).

Nachzahlung des Eigenbeitrags wird ermöglicht

steuerneutrale Übertragung von Versorgungsanrechten

Erstattungen und Zuschüsse werden mit gezahlten Beiträgen verrechnet

Sachbezugswert für freie Unterkunft wird deutlich angehoben

Beitragsbemessungsgrenzen bleiben nur im Osten unverändert

teilweise deutlicher Anstieg im Westen

Entgeltgrenze in der Krankenversicherung steigt nach Rückgang in 2011 wieder an

## 4. Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2012

Der für den 1. Januar 2012 vorgesehene Start der neuen **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) verzögert** sich, weil die Finanzverwaltung kurzfristig gravierende EDV-Probleme entdeckt hat. Der Start des elektronischen Abrufverfahrens ist jetzt probeweise ab dem 1. November 2012 und **verbindlich zum 1. Januar 2013** geplant. Anscheinend hat man in der Finanzverwaltung doch noch ein Einsehen gehabt und das ganze Projekt gleich um ein Jahr verschoben. Diese Lösung gibt der Finanzverwaltung genügend Zeit, ihre EDV-Probleme in den Griff zu bekommen und **erspart** den Arbeitgebern einigen **bürokratischen Aufwand** für die unterjährige Korrektur zahlreicher Lohnabrechnungen. Das bedeutet dann allerdings auch, dass der **Übergangszeitraum**, der eigentlich nur für 2011 geplant war, **im Kalenderjahr 2012 fortbesteht**. Im Wesentlichen bleibt also erst einmal alles wie gehabt, wenn auch mit einigen Ergänzungen. Die Finanzämter schreiben nun die Arbeitgeber an und informieren sie zumindest über die wichtigsten Vorgaben. Grundsätzlich gilt die **Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung** des Finanzamtes weiter. Die dort zuletzt eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind also – unabhängig von der eingetragenen Gültigkeit – vom Arbeitgeber auch 2012 zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber braucht nicht zu prüfen, ob die einzelnen Merkmale dem Grunde oder der Höhe nach noch vorliegen.

Ein Arbeitnehmer kann jedoch für 2012 dem Arbeitgeber auch von der Lohnsteuerkarte 2010 oder von der Ersatzbescheinigung 2011 **abweichende Besteuerungsmerkmale nachweisen**. Dazu muss er dem Arbeitgeber entweder das **Mitteilungsschreiben des Finanzamts** zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug“ oder den **Ausdruck oder eine sonstige Papierbescheinigung des Finanzamts** mit den ab dem 1. Januar 2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt im Übergangszeitraum 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen vorlegen. Damit sichergestellt ist, dass alle Zweit- und Nebenarbeitsverhältnisse mit der Steuerklasse VI geführt werden, ist das Mitteilungsschreiben oder die Bescheinigung des Finanzamts nur dann für den Arbeitgeber maßgebend, wenn ihm **gleichzeitig die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011** des Arbeitnehmers **vorliegt**. Nichtsdestotrotz sind dann die Angaben auf der Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung irrelevant; allein die auf der zuletzt ausgestellten amtlichen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind maßgebend. Bei einem **Arbeitgeberwechsel** muss der Arbeitnehmer sich entsprechend in diesem Fall beide Dokumente vom alten Arbeitgeber zurück geben lassen und dem neuen Arbeitgeber aushändigen. Wer weder eine Lohnsteuerkarte 2010 noch eine Ersatzbescheinigung 2011 hat, aber 2012 ein neues Arbeitsverhältnis beginnt, muss beim Finanzamt eine **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012 (Ersatzbescheinigung 2012)** beantragen. Davon ausgenommen sind Azubis, denn die **Vereinfachungsregelung für Auszubildende** wurde **ebenfalls verlängert**. Für die darf der Arbeitgeber auch ohne die Ersatzbescheinigung die Steuerklasse I ansetzen, wenn der Azubi dem Arbeitgeber seine persönlichen Daten (Steueridentnummer, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit) **schriftlich bestätigt** und versichert, dass es sich um das erste Arbeitsverhältnis handelt.

Softwareprobleme führen zur Verschiebung des ELStAM-Starts auf 2013

testweiser Abruf ebenfalls erst Ende 2012 möglich

Verschiebung um ein Jahr erspart Korrekturen im laufenden Jahr 2012

Übergangsverfahren mit der Lohnsteuerkarte 2010 gilt nun auch für 2012

Nachweis anderer Lohnsteuermerkmale möglich

Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung muss trotzdem vorliegen

neuem Arbeitgeber müssen beide Dokumente vorgelegt werden

Ersatzbescheinigung 2012 ist beim Finanzamt zu beantragen

Vereinfachungsregelung für Azubis gilt weiter

Die **Anzeigepflicht des Arbeitnehmers** bleibt ebenfalls weiter bestehen. Arbeitnehmer müssen nämlich die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 umgehend ändern lassen, wenn die **Eintragungen günstiger sind als die tatsächlichen Verhältnisse** zu Beginn des Jahres 2012. Wenn allerdings nur ein eingetragener **Freibetrag** in 2012 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist der Arbeitnehmer **nicht verpflichtet, die Anpassung zu veranlassen**. Ein Antrag auf die Herabsetzung von Freibeträgen empfiehlt sich aber, um Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu vermeiden.

## 5. Musterverfahren zur 1 %-Regelung

**B**eim Bundesfinanzhof ist jetzt ein Musterverfahren anhängig, mit dem geprüft werden soll, ob die Verwendung des **Bruttolistenpreises als Berechnungsgrundlage für die 1 %-Regelung** rechtmäßig ist. In dem Verfahren geht es um die Höhe des privaten Nutzungsvorteils für einen Gebrauchtwagen. Einsprüche in dieser Sache ruhen aufgrund des Verfahrens nun zwangsläufig.

## 6. Einbringung einer privaten Verbindlichkeit

**E**in interessantes **Steuersparmodell** hat jetzt der Bundesfinanzhof abgesegnet: Ein Immobilienbesitzer übertrug ein vermietetes Mehrfamilienhaus an eine vermögensverwaltende Gesellschaft, deren Gesellschafter er und seine Ehefrau sind. Im Gegenzug **übernahm die Gesellschaft die auf der Immobilie lastenden Darlehen**, zu denen auch zwei Darlehen gehören, mit denen ein anderes, privat genutztes Gebäude finanziert wurde. Damit sind die bisher nicht abziehbaren **privaten Schuldzinsen nun durch die Vermietung veranlasst** und somit steuerlich abzugsfähig.

## 7. Geringfügigkeitsgrenze bei der Abfärberegung

**D**ie Abfärberegung sieht vor, dass die Einnahmen einer an sich gewerbesteuerfreien Gesellschaft **in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig** werden, sobald sie auch nur teilweise gewerbliche Einnahmen erzielt. Eine **Ausnahme** gilt nur dann, wenn die **gewerblichen Einnahmen äußerst geringfügig** sind. Dazu hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein nun entschieden, dass dies zumindest bei einem Anteil der **gewerblichen Einnahmen von mehr als 5 %** nicht mehr der Fall ist. Außerdem sei der gewerbesteuerliche Freibetrag auch keine absolute Geringfügigkeitsgrenze für die gewerblichen Einnahmen. Gegen dieses Urteil ist nun die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

## 8. Ansparschreibung für ausländische Betriebsstätte

**N**ach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann eine Ansparschreibung auch für Wirtschaftsgüter gebildet werden, die **für eine Betriebsstätte im Ausland angeschafft** werden. Leider gilt dies nur für Altfälle, denn inzwischen wurde die Ansparschreibung durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt, der explizit eine **Verwendung des Wirtschaftsguts im Inland vorschreibt**.

Arbeitnehmer müssen Änderung der Steuerklasse oder Kinderfreibeträge beim Finanzamt melden

Änderungsantrag für Freibeträge ist optional

Bundesfinanzhof muss Bemessungsgrundlage für Gebrauchtwagen prüfen

Gestaltungsmodell für Immobilienbesitzer erhält Segen des Bundesfinanzhofs

gewerbliche Einkünfte färben auf übrige Einkünfte ab

Streit um Geringfügigkeitsgrenze bei der Abfärberegung

Ansparschreibung war auch für im Ausland genutzte Güter möglich